

Bühne, Licht & Ton
- für Ihr Event.



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

EVENT-TECHNIK HÖGG

Aichacher Straße 4, 86556 Kühbach
– nachfolgend „ETH“ –

Diese AGB gelten sowohl gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB (B2B) als auch gegenüber Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (B2C), sofern im Einzelfall keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

A. Allgemeine Bedingungen

Hinweis zur Differenzierung: Sofern einzelne Regelungen ausschließlich für Unternehmer (B2B) oder Verbraucher (B2C) gelten, wird dies ausdrücklich kenntlich gemacht.

1. Geltungsbereich

1.1 Diese AGB gelten für alle Verträge zwischen ETH und dem Kunden über Miet-, Werk-, Dienst- und Kaufleistungen im Bereich Veranstaltungstechnik.

1.2 Abweichende oder entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung, es sei denn, ETH stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu.

1.3 Diese AGB gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, ohne dass es eines erneuten Hinweises bedarf.

2. Vertragsarten

Enthält ein Vertrag mehrere Vertragstypen (z. B. Miet- und Werkvertrag), gelten für die jeweiligen Leistungsteile die entsprechenden besonderen Regelungen dieser AGB. Maßgeblich ist jeweils der rechtliche und wirtschaftliche Schwerpunkt der Leistung.

3. Vergütung und Zahlungsbedingungen

3.1 Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug fällig, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

3.2 ETH ist berechtigt, Abschlagszahlungen oder Vorkasse zu verlangen.

3.3 Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.

Bühne, Licht & Ton
- für Ihr Event.

3.4 ETH ist berechtigt, Forderungen aus der Geschäftsbeziehung abzutreten.

4. Haftung

4.1 ETH haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

4.2 Bei einfach fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet ETH – auch gegenüber Verbrauchern – nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.

4.3 Gegenüber Unternehmern (B2B) ist die Haftung der Höhe nach auf die jeweilige Deckungssumme der bestehenden Betriebshaftpflichtversicherung begrenzt:

- Personenschäden: max. 5.000.000 EUR
- Sachschäden: max. 5.000.000 EUR
- Vermögensschäden: max. 500.000 EUR

4.4 Gegenüber Verbrauchern (B2C) gelten gesetzliche Haftungsregelungen uneingeschränkt.

4.5 Unberührt bleiben zwingende gesetzliche Haftungstatbestände (z. B. Produkthaftungsgesetz).

5. Umsatzsteuer

Sofern Umsätze irrtümlich als steuerfrei behandelt wurden, ist ETH berechtigt, die gesetzliche Umsatzsteuer nachträglich in Rechnung zu stellen.

6. Reisekosten

Reise- und Übernachtungskosten sowie Spesen werden gesondert berechnet, sofern nichts anderes vereinbart ist.

7. Urheber- und Nutzungsrechte

7.1 ETH räumt dem Kunden für die Vertragslaufzeit ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht an den im Rahmen des Vertrages erstellten Konzepten, Zeichnungen, Licht- und Tonkonzepten ein.

7.2 Eine weitergehende Nutzung, Weitergabe oder Veröffentlichung ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von ETH unzulässig.

Bühne, Licht & Ton
- für Ihr Event.



7.3 Bei schuldhafter Verletzung der Nutzungsrechte ist ETH berechtigt, eine angemessene Vertragsstrafe zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.

8. Gerichtsstand, Recht, Salvatorische Klausel

8.1 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist – soweit gesetzlich zulässig – Aichach.

8.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

8.3 Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

B. Besondere Bedingungen für Werk- und Dienstleistungen

1. Stornierung

1.1 Stornierungen (Kündigungen) durch den Kunden bedürfen der Schriftform.

1.2 Im Falle der Stornierung ist ETH berechtigt, folgende pauschalisierte Vergütung zu verlangen: - bis 30 Tage vor Leistungs- bzw. Mietbeginn: 80 % der vereinbarten Vergütung - ab 15 Tage vor Leistungs- bzw. Mietbeginn: 100 % der vereinbarten Vergütung

1.3 Dem Kunden bleibt ausdrücklich der Nachweis vorbehalten, dass ETH kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist (§ 309 Nr. 5 BGB analog, B2B).

2. Aufbauort / Mitwirkungspflichten

Der Kunde stellt einen geeigneten, sicheren Aufbauort sowie rechtzeitigen Zugang sicher. Verzögerungen oder Mehraufwand, die ETH nicht zu vertreten hat, werden gesondert berechnet.

Bühne, Licht & Ton
- für Ihr Event.

C. Mietbedingungen (inkl. Dry-Hire)

1. Anwendungsbereich

Die nachfolgenden Mietbedingungen gelten für Unternehmer (B2B) und Verbraucher (B2C). Abweichende oder ergänzende Regelungen für Verbraucher sind gesondert gekennzeichnet.

2. Definition Dry-Hire

Dry-Hire bezeichnet die entgeltliche Überlassung von Veranstaltungs-, Licht-, Ton-, Video- und Bühnentechnik ohne Gestellung von Personal, ohne Aufbau, ohne Einweisung, ohne Betreuung und ohne technische Überwachung durch ETH, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

3. Übergabe, Gefahrübergang, Prüfungspflicht

3.1 Gegenüber Unternehmern (B2B) geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung der Mietsache mit Übergabe auf den Kunden über.

3.2 Gegenüber Verbrauchern (B2C) geht die Gefahr erst mit tatsächlicher Übergabe am Veranstaltungsort bzw. bei Abholung über.

3.3 Der Kunde ist verpflichtet, die Mietsache bei Übergabe unverzüglich auf Vollständigkeit und erkennbare Mängel zu prüfen und diese unverzüglich anzuzeigen.

4. Nutzung und Verantwortung

4.1 Die Nutzung der Mietsache erfolgt auf Gefahr des Kunden.

4.2 Der Kunde verpflichtet sich, die Mietsache ausschließlich bestimmungsgemäß und unter Beachtung aller technischen Vorgaben zu nutzen.

4.3 Bei Dry-Hire erfolgt keine Einweisung. Verbraucher werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Nutzung technisches Grundwissen voraussetzt.

5. Haftung des Mieters

5.1 Der Kunde haftet für Schäden, Verlust oder Untergang der Mietsache, die während der Mietzeit entstehen, soweit diese vom Kunden zu vertreten sind.

5.2 Gegenüber Unternehmern (B2B) haftet der Kunde auch ohne Verschulden.

6. Versicherung

Unternehmer (B2B) sind verpflichtet, die Mietsache angemessen zum Neuwert zu versichern. Verbrauchern wird der Abschluss einer entsprechenden Versicherung dringend empfohlen.

Bühne, Licht & Ton
- für Ihr Event.

7. Rückgabe

7.1 Die Rückgabe hat vollständig, funktionsfähig und gereinigt zum vereinbarten Zeitpunkt zu erfolgen.

7.2 Bei verspäteter Rückgabe ist ETH berechtigt, eine angemessene Nutzungsentschädigung zu verlangen.

D. Verkaufsbedingungen

Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von ETH.

E. Beschallungsanlagen / Lärmschutz

Der Kunde bzw. Veranstalter ist für die Einhaltung der DIN 15905-5 und aller öffentlich-rechtlichen Lärmschutzvorgaben verantwortlich.

F. WLAN-Nutzung

Die Nutzung erfolgt auf eigenes Risiko. Der Kunde stellt ETH von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die aus rechtswidriger Nutzung resultieren.

Stand: Januar 2026